

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1950 wiederverlautbart durch BGBI. Nr. 52/1991

§/Artikel/Anlage

§ 42

Inkrafttretensdatum

01.09.1950

Außerkrafttretensdatum

31.01.1991

Text

§ 42. (1) Die Aufforderung nach § 40 Abs. 2 hat zu enthalten:

- a) die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift;
- b) Die Aufforderung, sich entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder an dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die der Verteidigung dienlichen Tatsachen und Beweismittel der Behörde bekanntzugeben, widrigenfalls die Behörde das Strafverfahren ohne seine Anhörung durchführen werde.

(2) Diese Aufforderung ist zu eigenen Händen zuzustellen.